

**Textliche Darstellung**

**Erläuterungen**

**2.2 Landschaftsschutzgebiete**

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.2.1 LSG Bürener Wälder
- 2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft
- 2.2.3 LSG Fließgewässer, Auen und kleine Täler
- 2.2.4 LSG Talhänge von Alme und Afte
- 2.2.5 LSG FFH-Gebiet Wälder bei Büren

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

**(2) Allgemeine Verbote**

In den unter 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;  
unberührt bleiben:
  - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenver-

sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

kehrordnung sind zu beachten.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

- Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Brenker Mark“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;

c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, das im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.

d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,  
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,

- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen;
- der Neubau der Ortsumgehung Bürensteinhausen im Zuge der L 549;

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der § 4 – 6 LG sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

- f) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;  
unberührt bleiben:
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
  - die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
  - die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;

h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

unberührt bleibt:

- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;

i) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

unberührt bleibt:

- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei;

j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;

unberührt bleiben:

- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtli-

chen Vorschriften zulässig ist;

- k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;
- l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;  
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
  - Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
  - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
  - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
  - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
  - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche
- Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.
- Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.
- Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen

anzulegen sowie in Gewässern Netz-  
gehegeanlagen zu errichten;  
unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

auch nicht sachgerechte Ufer-  
verbauungen aus Bauschutt  
oder Grünabfällen.

### **(3) Allgemeine Gebote**

Es ist geboten, ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaum-, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

## 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Bürener Wälder“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitender Eschenwälder und anderer Waldformationen mit temporären und dauernd fließenden Bächen, Trockentälern, Quellbereichen, Schwalglöchern, Dolinen, Alt- und Totholz,
- zur Erhaltung reichstrukturierter und naturnaher Waldsysteme mit besonderer Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Laubwaldgesellschaften, Karsterscheinungen und Bachläufe für wissenschaftliche und pädagogische Zwecke.

### (2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen naturnah ausgeprägten temporären Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Tälchen sowie die Erdfälle und Dolinen in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- b) auf Grünlandflächen mit Bodendenkmälern einen Pflegeumbruch durchzuführen.

Dieses Schutzgebiet umfasst die großflächigen Waldgebiete des Plangebietes. Es handelt sich im wesentlichen um die Wälder östlich von Büren, soweit sie nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt sind oder zum LSG 2.2.5 zählen, zusammenhängende Wälder an den Hängen des Almetales, das Flakenholz, den Schorn, die sog. Nadel, die Brenker Mark einschließlich des Standortübungsplatzes, die Ahdener und Adler Mark, den Dicken Busch, den Großen Lohn, die Bereiche Hagen und Ziegenberg östlich von Wewelsburg sowie Langenrheine, Booklied und Lipperhohl.

Zu den Karsterscheinungen zählen insbesondere temporäre Wasserläufe und Quellen, Schwalglöcher, Dolinen, Erdfälle und Trockentäler.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen.



### (3) **Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- die derzeit praktizierte naturnahe Waldbewirtschaftung beizubehalten und verstärkt anzuwenden;
- den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand weiter zu erhöhen;
- standortwidrige Bestände hier vorrangig umzuwandeln;
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- innerhalb der Waldgebiete vorhandene Grünland- und Magerwiesenflächen zu erhalten und zu entwickeln;
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Schwalglöcher, Dolinen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu sichern und zu entwickeln;
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen.

Die Waldflächen auf den Almetabhängen sind in der Waldfunktionskarte teilweise als Wälder mit Bodenschutzfunktion dargestellt. Eine Beeinträchtigung der historischen Wallanlage „Hahnenberg“ ist auszuschließen.

**Textliche Darstellung**

**Erläuterungen**

**2.2 Landschaftsschutzgebiete**

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 LSG Bürener Wälder

2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft

2.2.3 LSG Fließgewässer, Auen und kleine Täler

2.2.4 LSG Talhänge von Alme und Afte

2.2.5 LSG FFH-Gebiet Wälder bei Büren

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

**(2) Allgemeine Verbote**

In den unter 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenver-

sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

kehrordnung sind zu beachten.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

- Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Brenker Mark“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;

c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, das im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.

d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,  
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,

- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen;
- der Neubau der Ortsumgehung Bürensteinhausen im Zuge der L 549;

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der § 4 – 6 LG sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

- f) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;  
unberührt bleiben:
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
  - die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
  - die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;

h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

unberührt bleibt:

- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;

i) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

unberührt bleibt:

- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei;

j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;

unberührt bleiben:

- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtli-

chen Vorschriften zulässig ist;

- k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;
- l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;  
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
  - Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
  - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
  - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
  - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
  - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche
- Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.
- Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.
- Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen

anzulegen sowie in Gewässern Netz-  
gehegeanlagen zu errichten;  
unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

auch nicht sachgerechte Ufer-  
verbauungen aus Bauschutt  
oder Grünabfällen.

### **(3) Allgemeine Gebote**

Es ist geboten, ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaum-, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.



## 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die überwiegend offene Kulturlandschaft typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Obstbaumbestände, artenreiche Säume, Dauergrünland, Ufergehölze und Bäche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes.

### (2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland sowie Wildacker umzuwandeln;

Dieses Schutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft vorwiegend im Bereich der Hochflächen. Es handelt sich um durch vorwiegende Acker- und nachgeordnet auch Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, die vor allem durch Baumreihen und Hecken gegliedert werden. Dazu zählen im wesentlichen Gebiete westlich von Steinhausen und Eickhoff, im Bereich des Ahdener Grundes randlich zu den Wäldern, im und am Almetal, im Bereich Altenbödden sowie nördlich und nordwestlich von Hengsdorf.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung.

- c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen.

### (3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und dauernden und temporären Gewässern sowie Obstbaumbestände aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen;
- Lücken in Hecken, Obstbaumbeständen und Baumreihen zu schließen und die Gehölze zu pflegen;
- Hofbaumbestände zu erhalten bzw. nach einer auch teilweisen Nutzung zu ersetzen;
- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren und beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in Grünland umzuwandeln;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;

Der Erschwernisausgleich wird maximal bis zur Höhe der gem. der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)“ (Rd.Erl. vom 18.06.2000) gewährten Ausgleichszahlung festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm). Wird eine Genehmigung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4 – 6 LG). Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 85); vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Dies gilt insbesondere für die erosionsgefährdeten Bereiche des Sintfeldes bei Hegensdorf und am Okental.

- auch nur zeitweise schüttende bzw. durchflossene Quellen, Bäche und Gräben sowie die Sohlen der Trockentäler durch ausreichend breite Pufferzonen vor Trittschäden, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- eine Unterhaltung der Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und naturnah durchzuführen;
- nicht versiegelte Wirtschaftswege einschließlich ihrer Säume in ihrem Zustand zu erhalten; Das gilt insbesondere für Graswege.
- auf verbuschenden Grünlandflächen Gehölze durch Mahd oder Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen zurückzudrängen;
- Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Arten aus Gründen der Landschaftsbildanreicherung anzulegen;
- bei Erstaufforstungen standortgerechte, heimische Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

**Textliche Darstellung**

**Erläuterungen**

**2.2 Landschaftsschutzgebiete**

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 LSG Bürener Wälder

2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft

2.2.3 LSG Fließgewässer, Auen und kleine Täler

2.2.4 LSG Talhänge von Alme und Afte

2.2.5 LSG FFH-Gebiet Wälder bei Büren

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

**(2) Allgemeine Verbote**

In den unter 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;  
unberührt bleiben:
  - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhal-

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

tungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des

Standortübungsplatzes „Brenker Mark“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;

- c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, das im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.

- d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

- e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sowie kulturtechnisch not-

wendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,

- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen;
- der Neubau der Ortsumgehung Bürensteinhausen im Zuge der L 549;

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der § 4 – 6 LG sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

- f) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
- die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
- die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- g) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich

auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,  
- das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;

- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;  
unberührt bleibt:
  - das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- i) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;  
unberührt bleibt:
  - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei;
- j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;  
unberührt bleiben:
  - das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
  - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten,



Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;

- l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

- m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
- die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
- die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;

- n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgeheganlagen zu errichten;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen.

### **(3) Allgemeine Gebote**

Es ist geboten, ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaum-, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

### 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer, Auen und kleine Täler“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen morphologischen Struktur der Fließgewässer, ihrer Auen und Täler sowie der charakteristischen Nutzungsformen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der auentypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Alme,
- zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung auentypischer Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich der Alme,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren feuchter Standorte der Ufer und Gräben, Obstwiesen, Baumreihen und Hecken sowie zahlreichen weiteren Gehölzstrukturen auszeichnet,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen der Gewässerauen der Alme, der Afte und ihrer Nebengewässer sowie der naturraumtypischen temporären Trockentäler von Osterschledde und Almezuläufen innerhalb des regionalen und überregionalen Biotopverbundes,
- zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,
  
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer begleitenden Strukturen als gliedernde und belebende Elemente in der Landschaft und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Erholung.

Dieses Schutzgebiet umfasst die Auen und Niederungen des Almetales, die Aue des Okentales, die kleinen Nebentäler der Alme von Quirmeke und Hennekenbieke sowie den Taleinschnitt der Osterschledde. Aufgrund der besonderen geologischen Situation (Karst) handelt es sich bei allen Gebieten um nur zeitweise durchflossene Täler und Auen- mit Ausnahme der Alme und Afte. Auch die weiteren vorkommenden Karsterscheinungen sind schutzwürdig.

Dem Almetal kommt als weitreichender, naturraumverbindender Gewässerachse besondere Bedeutung im überregionalen Biotopverbundsystem des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

Das Wasser von Gewässern in Karstgebieten versickert großenteils in Schwalglöchern und Klüften und unterliegt als Grundwasser besonderen Gefährdungen.

## (2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland sowie Wildacker umzuwandeln;

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Der Erschwernisausgleich wird maximal bis zur Höhe der gem. der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)“ (Rd.Erl. vom 18.06.2000) gewährten Ausgleichszahlung festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

- c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen.

Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm). Wird eine Genehmigung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4 – 6 LG). Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.

- d) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Auen verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleibt:
- die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- e) Sonderkulturen neu zu begründen;
- f) Tier-, Ball-, Wasser- und Wintersport auszuüben; unberührt bleiben:
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen,
  - das Befahren der Alme mit Kanus bei einem Wasserstand von mindestens 55 cm, gemessen an der Pegelanlage „Alme/Weine“ ab Büren, ohne Anlegen und Betreten der Ufer mit Ausnahme der Ein- und Aussteigestellen in Ahden, Wewelsburg und im Bereich der Wehre, sowie das Befahren der Afte mit Kanus.
- Hierzu zählt auch das Verlegen von Drainagen. Der Nachweis vorhandener Drainagen ist z. B. durch einen Lageplan zu erbringen.
- Siehe auch Verbot 2.2 (2) a) und k)

### (3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- einen jeweils in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer bzw. zu einer späteren Renaturierung vorzuhalten;
- die Quellen, Gräben und Bäche durch ausreichend breite Pufferzonen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen;
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen;
- eine Unterhaltung der Fließgewässer, Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 85); vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

- standortfremde Gehölze (insbesondere HybridPappeln und Nadelgehölze) im Rahmen der forstlichen Nutzung und Pflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Ufergehölze und Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Uferandstreifen an Gewässern, Krautsäume und Hochstaudenfluren, Obstbaumbestände sowie Kopfbaumreihen aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen und zu pflegen;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- brachgefallene Grünlandflächen extensiv zu pflegen;
- eine Wiedervernässung der Auenbereiche durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. zumindest auf die Unterhaltung solcher Einrichtungen zu verzichten;
- Feuchtgrünlandflächen zu entwickeln und zu pflegen;
- Kleingewässer, Blänken und Altarmstrukturen naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen;
- Lücken in Ufergehölzen, Hecken, Obstbaumbeständen, Kopfbaumreihen, Baumreihen und Feldgehölzen zu schließen und diese Gehölze zu pflegen;
- keine dauerhaften nicht landschaftsraumtypischen Weidezäune aufzustellen sowie derartige vorhandene Weidezäune durch landschaftsangepasste Umzäunungen zu ersetzen.

Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in Weiß oder anderen auffälligen Farben gehaltene Elektroweidezäune.

**Textliche Darstellung**

**Erläuterungen**

**2.2 Landschaftsschutzgebiete**

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 LSG Bürener Wälder

2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft

2.2.3 LSG Fließgewässer, Auen und kleine Täler

2.2.4 LSG Talhänge von Alme und Afte

2.2.5 LSG FFH-Gebiet Wälder bei Büren

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

**(2) Allgemeine Verbote**

In den unter 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenver-

sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

kehrordnung sind zu beachten.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.



- Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des Standortübungsplatzes „Brenker Mark“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;

c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, das im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.

d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen;
- der Neubau der Ortsumgehung Bürensteinhausen im Zuge der L 549;

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der § 4 – 6 LG sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

- f) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;  
unberührt bleiben:
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
  - die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
  - die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;

h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;  
unberührt bleibt:

- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;

i) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;  
unberührt bleibt:

- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei;

j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;  
unberührt bleiben:

- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtli-

chen Vorschriften zulässig ist;

- k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;
- l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;  
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
  - Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
  - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
  - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
  - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
  - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche
- Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.
- Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.
- Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen

anzulegen sowie in Gewässern Netz-  
gehegeanlagen zu errichten;  
unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

auch nicht sachgerechte Ufer-  
verbauungen aus Bauschutt  
oder Grünabfällen.

### **(3) Allgemeine Gebote**

Es ist geboten, ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaum-, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

## 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Talhänge von Alme und Afte“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit zahlreichen landschaftsraumtypischen Strukturen und Nutzungsformen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die teils offene, teils enggekammerte oder bewaldete, jedenfalls überwiegend klein strukturierte Kulturlandschaft der Talhänge typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, kleinere Waldbestände, Obstbaumbestände, artenreiche Säume, Dauer- und Magergrünland und anthropogene Felsbildungen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der abwechslungsreichen Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes.

### (2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland sowie Wildacker umzuwandeln;

Dieses Schutzgebiet umfasst die struktur- und nutzungsreiche Kulturlandschaft im Bereich der Talhänge von Alme und Afte. Aufgrund von Morphologie und Hangneigung werden diese Bereiche charakterisiert durch die Grünlandnutzung sowie zahlreiche Feldgehölze und kleinere Wälder. Die Ackernutzung kennzeichnet allenfalls flachere Hangpartien.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde ge-

meinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung.

Der Erschwernisausgleich wird maximal bis zur Höhe der gem. der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)“ (Rd.Erl. vom 18.06.2000) gewährten Ausgleichszahlung festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

- c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen.

Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm). Wird eine Genehmigung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. §§ 4 – 6 LG). Dieses bedingt auch eine regelmäßige Baum- und Bodenpflege.

### **(3) Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und Nutzungsgrenzen sowie Obstbaumbestände aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen;
- Lücken in Hecken, Obstbaumbeständen und Baumreihen zu schließen und die genannten Gehölze zu pflegen;
- Hofbaumbestände zu erhalten bzw. nach einer auch teilweisen Nutzung zu ersetzen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Ziffer 5. (Seite 85);

vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren und beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in Grünland umzuwandeln;
  - Magergrünlandflächen zu erhalten und zu entwickeln sowie extensiv zu bewirtschaften;
  - auf verbuschenden Grünlandflächen Gehölze durch Mahd oder Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen zurückzudrängen;
  - den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand weiter zu erhöhen;
  - standortwidrige Waldbestände hier vorrangig in Laubwald umzuwandeln;
  - geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
  - artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
  - standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) im Rahmen der forstlichen Nutzung und Pflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
  - nicht versiegelte Wege einschließlich ihrer Säume in ihrem Zustand zu erhalten.
- Dies gilt insbesondere für die besonders erosionsgefährdeten Bereiche mit großer Hangneigung.
- Das gilt insbesondere für Graswege.



Kreis Paderborn	
Landschaftsplan Bürener Almetal, Stand vom 23.04.2007- Auszug	
Textliche Darstellung	Erläuterungen

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.2.1 LSG Bürener Wälder
- 2.2.2 LSG Offene Kulturlandschaft
- 2.2.3 LSG Fließgewässer, Auen und kleine Täler
- 2.2.4 LSG Talhänge von Alme und Afte
- 2.2.5 LSG FFH-Gebiet Wälder bei Büren

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 21 LG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

### (2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;  
unberührt bleiben:
  - das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhal-

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

tungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Maßnahmen im Rahmen der militärischen Nutzung auf dem Gebiet des

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Für genutzte Gehölze bzw. abgängige Obstbäume sind Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Standortübungsplatzes „Brenker Mark“ bis zu dessen Aufgabe als Truppenübungsplatz;

- c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 62 LG geschützte Biotop. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sowie für Grünland, das im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entwickelt worden ist.

Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Erweiterung baulicher Anlagen, sofern sie bau- und planungsrechtlich zulässig ist und nur einen untergeordneten Teil der vorhandenen Gebäude einnimmt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Errichten von nach Art und Größe

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Gebäude darstellen.

ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,

- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiterschutzhütten auf Wegen und Plätzen;
- der Neubau der Ortsumgehung Bürensteinhausen im Zuge der L 549;

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der § 4 – 6 LG sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.

d) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
- die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
- die Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

e) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
  - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;  
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- g) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;  
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei;
- h) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;  
unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
  - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;

- i) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;
- j) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;  
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
  - Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
  - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
  - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
  - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
  - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netz-
- Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.
- Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.
- Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Ufer-

gehegeanlagen zu errichten;  
unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

verbauungen aus Bauschutt  
oder Grünabfällen.

### (3) **Allgemeine Gebote**

Es ist geboten, ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaum-, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

## 2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Wälder bei Büren“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden Waldgebietes, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitender Eschenwälder und anderer Waldformationen mit temporären und dauernd fließenden Bächen, Trockentälern, Quellbereichen, Schwalglöcher, Dolinen, Alt- und Totholz,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um den folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4417-302 „Wälder bei Büren“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
  - Waldmeister-Buchenwälder (NATURA 2000-Code 9130).
- zum besonderen Schutz und zur Ent-

Das Schutzgebiet umfasst Teilbereiche des FFH-Gebietes DE-4417-302 „Wälder bei Büren“, soweit es sich um private Flächen handelt. Die öffentlichen Flächen des FFH-Gebietes sind als Naturschutzgebiet „Wälder bei Büren“ geschützt. Das FFH-Gebiet repräsentiert Lebensräume und Ökosysteme von europaweiter Bedeutung.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen und Vergesellschaftungen schützenswert:

Waldmeister- und Perlgrasbuchenwälder, Bach- Eschenwälder, naturnahe, meist temporäre Bachläufe und Quellbereiche, Felsbildungen, Dolinen und Erdfälle, flachgründige Hangbereiche

sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere der Säugetier-, Vogel-, Reptilien- und Amphibienfauna.

Zentrales Ziel ist der Schutz, der Erhalt und die weitere Optimierung der Waldmeister-Buchenwälder, da dieser zusammenhängende Waldkomplex im Rahmen des Biotopverbundes einen wichtigen Refugial- und Ausbreitungsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Buchenwaldökosysteme im Übergang zwischen den Großlandschaften Weserbergland, Westfälische Bucht und Süderbergland darstellt. Zur weiteren Optimierung zählt auch die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder.



wicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. L 103, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung bezieht und die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

## **(2) Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen auf in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;

unberührt bleibt:

- die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von anderen Baumarten (z. B. Nadelholz) mit einem Anteil von bis zu 20 %, sofern es sich um die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender, jedoch standortgerechter Arten handelt;

- b) die vorhandenen naturnah ausgeprägten temporären Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Tälchen sowie die Erdfälle und Dolinen in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;

- c) Tier-, Ball-, und Wintersport auszuüben; unberührt bleibt:

- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen;

- d) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleibt:

Ergänzende Maßnahmen sind der Schutz und die Entwicklung der Waldränder, die Erhaltung von Altholz und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen, sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten führen können.

Bei den genau gekennzeichneten Flächen handelt es sich um FFH-Lebensräume.

Als Grundlage für die Artenauswahl bei der Wiederaufforstung sind die Arten der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen

Siehe auch Verbot 2.2.(2) a) und k)

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prü-

- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden.

### **(3) Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- den Waldmeister-Buchenwald durch den Umbau von nicht standortgerechten Beständen zu vermehren;
- Bestockungen mit standortfremden Gehölzen (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) in Quellbereichen und Taleinschnitten sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig in artenreiche Laubmischwälder umzuwandeln und aufkommende Nadelholzverjüngung zu entfernen;
- geeignete Einzelbäume und Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten;
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume, wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Schwalglöcher, Dolinen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu sichern und zu entwickeln;
- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln;
- bei der Verjüngung der Bestände Verfahren der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang zu geben und entsprechend zu unterstützen;
- die Schalenwildsdichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

fung von Jagdhunden.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung und die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, sollen durch einen Waldpflegeplan konkret geregelt werden. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, ist ein Sofortmaßnahmenkonzept zu erarbeiten.

Für den Stadtwald Büren würde im Rahmen der Betriebsplanung 2003 ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt.

Ökologisch empfindliche Bereiche sind neben den nach § 62 LG geschützten Biotopen auch temporäre Wasserläufe sowie deren Kerbtälchen.